

Integrative Lerngruppen (tLG) an allgemeinbildenden Schulen der Sek. I

Integrative Lerngruppen (ILG) kann die obere Schulaufsichtsbehörde (Bezirksregierung) an den allgemeinen Schulen der Sekundarstufe I gemäß § 20 Abs. 8 SchulG NRW mit Zustimmung des Schulträgers einrichten.

In den ILG lernen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zielforientiert sowohl nach den Richtlinien für ihren Förderschwerpunkt, als auch nach den Unterrichtsvorgaben der allgemeinbildenden Schule (Nr. 3 des RdErl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 19.05.2005; dem Leitfaden als Anlage beigefügt).

Die Aufnahme eines Kindes in eine ILG setzt gemäß § 37 Abs. 1 AO-SF einen Antrag der Eltern voraus. Dieser soll spätestens zum 15. Februar des Jahres gestellt werden, in dem der Wechsel in die Sekundarstufe I ansteht und die Aufnahme in eine ILG gewünscht ist.

Gemäß Nr.1 des RdErl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 19.5.2005 (BASS 13-41 Nr. 3) sind in der Regel fünf Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erforderlich, um eine ILG zu errichten. Über mögliche Ausnahmen entscheidet die Bezirksregierung.

Schließlich müssen gemäß § 20 Abs. 8 SchulG NRW auch die personellen und sächlichen Voraussetzungen an der Schule gegeben sein.

Die Einrichtung einer ILG erfolgt stets für den gesamte Zeitraum der Schullaufbahn der in der ILG beschulten Kinder in der Sekundarstufe I und bindet entsprechende Stellenanteile.

Ausnahmen von den Klassenbildungswerten sind auch unter Einbeziehung der ILG nur innerhalb des gesetzlichen Rahmens zugelassen. Gemäß Nr.1 des o. g. RdErl. gelten für ILG grundsätzlich die Klassenbildungswerte der VO zu § 93 Abs. 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (BASS 11 – 11 Nr. 1). Die Schule kann gemäß § 6 Abs. 2 dieser VO von der Bandbreite abweichen, sofern die Unterrichtsversorgung nach der Stundentafel innerhalb der Jahrgangsstufe gesichert werden kann. Die vorgeschriebene Bandbreite an Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen darf in einer Klasse nur insoweit unterschritten werden, dass der Durchschnittswert des kompletten Jahrgangs innerhalb der Bandbreite bleibt.

Erforderliche Verfahrensschritte bei Einrichtung Integrativer Lerngruppen

1. Antragstellung seitens der Eltern/ Schule/ Schulaufsicht

Die Anträge der Eltern sollen zum 15. Februar des Jahres bei der zuständigen Schulaufsicht eingereicht werden. Werden Anträge bei der Schule eingereicht, sind diese unverzüglich an das Schulamts weiter zu leiten. Es wird darauf hingewiesen, dass ILG grundsätzlich an allen Schulen der Sekundarstufe I zu bilden sind. Für Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen wird auf die fachaufsichtliche Zuständigkeit der betreffenden Dezernate der Bezirksregierung verwiesen. Die endgültige Aufnahmeentscheidung an einer bestimmten Schule trifft nach § 46 Abs. 1 SchulG NRW die Schulleitung. Zur Einleitung des Einrichtungsverfahrens für die ILG stellt in der Regel die Schule einen Antrag bei der Bezirksregierung, den sie im Vorfeld mit dem Schulamts abgestimmt hat. Das Schulamts nimmt die Koordination der notwendigen ILG wahr. Künftig ist wegen der hohen Bedeutung der Inklusion die Verantwortung der Schulaufsicht in der Form zu verstehen, dass diese abgeleitet aus ihrer in § 20 Abs. 8 SchulG NRW formulierten Zuständigkeit zur Einrichtung einer ILG eigeninitiativ werden kann. Die Einrichtung einer ILG erfolgt dann im Bedarfsfall auf den Antrag des Schulamts bzw. des schulfachlichen Dezernats hier im Hause. Die Notwendigkeit der Zustimmung des Schulträgers ist hiervon nicht betroffen, bleibt auch bei einem Antrag seitens der Schulaufsicht unangetastet.

Der Antrag der Schule soll spätestens zum 28. Februar des Jahres der Bezirksregierung vorliegen und ist auf dem Dienstweg einzureichen.

Das Recht der Eltern nach § 19 Abs. 2 SchulG NRW, die Beschulung ihres Kindes in einer ILG zu beantragen, wird nicht angetastet. Es besteht allerdings kein Anspruch auf integrative Beschulung an einer bestimmten Schule ihrer Wahl.

2. Zustimmungserklärung des Schulträgers

Der Schulträger muss gemäß § 79 SchulG NRW die Sachausstattung und geeigneten Räumlichkeiten für die ILG zur Verfügung stellen. Er muss deshalb gemäß § 9 Abs. 2 SchulG NRW der Einrichtung der ILG zustimmen (per Ratsbeschluss). Falls eine Schule dauerhaft ILG einrichten möchte (für jeden neuen fünften Jahrgang erneut) ist die Vorlage eines "Vorratsbeschlusses" am sinnvollsten. Der Rat stimmt hierfür der jährlichen Einrichtung einer ILG an der Schule X zu. Für die Folgejahre ist dann nur noch die Zustimmungserklärung der Schulverwaltung notwendig (mit Angabe der Sachausstattung und Räumlichkeiten), die Vorlage eines neuen Ratsbeschlusses würde dann entfallen.

3. Zuständigkeit für die Einrichtung einer Lerngruppe

Zuständig für die Entscheidung über die Einrichtung der ILG ist für alle allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe I das Dezernat 48 der Bezirksregierung.

4. Genehmigungsvoraussetzungen

Die Einrichtung kann erfolgen, wenn

a. die Schule einen Schulkonferenzbeschluss, der ebenfalls als Vorratsbeschluss gefasst sein kann, vorlegt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Schule lediglich die Möglichkeit zu geben ist, zu der beabsichtigten Einrichtung Stellung zu nehmen. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich. Die Schulkonferenz hat jedoch das Recht, selbst die Gründung einer ILG vorzuschlagen.

b. die Schule ein passendes Konzept vorlegt. Hinweis: viele Konzepte unterscheiden begrifflich nicht zwischen dem Gemeinsamen Unterricht und der ILG gemäß § 20 Abs. 7 und 8 SchulG NRW. Die Voraussetzungen für den Gemeinsamen Unterricht und eine ILG sind jedoch deutlich unterschiedlich (Gemeinsamer Unterricht = Einzelfallentscheidung und zielgleiche Förderung; ILG = Gruppenbildung und zieldifferente Förderung). Dies ist bei der Konzepterstellung zu beachten.

c. für die Gruppe fünf förderbedürftige Kinder vorgesehen sind. In begründeten Ausnahmefällen kann eine kleinere Gruppe eingerichtet werden. Dies ist seitens der unteren Schulaufsicht ausführlich zu begründen.

d. für diese Kinder entweder der Förderschwerpunkt Lernen oder Geistige Entwicklung vorliegt oder einer dieser beiden Förderschwerpunkte zusammen mit einem weiteren Förderschwerpunkt.

e. vom Schulträger per Ratsbeschluss der Einrichtung zugestimmt wird und der erforderliche Schulraum und die Sachausstattung zur Verfügung gestellt werden.

f. die Stellungnahme des Schulamtes mit Vorschlag einer Abordnungsmöglichkeit einer entsprechenden Lehrkraft für Förderpädagogik (nach Möglichkeit namentlich) vorliegt.

g. die Schule über die notwendigen Anmeldezahlen für die Einrichtung einer Eingangsklasse bzw. eines Eingangsjahrgangs verfügt. Dies ist insbesondere für einzügige Hauptschulen von Bedeutung. Werden hier weniger als 18 Kinder neben den Schülerinnen und Schülern angemeldet, die in der ILG beschult werden sollen, ist die Einrichtung sowohl der Klasse als auch der ILG nur in Ausnahmefällen möglich, wenn besondere Gründe dafür sprechen. Diese sind seitens der Schulleitung (Konzept für die ordnungsgemäße Beschulung der nicht förderbedürftigen Kinder unter Berücksichtigung der Differenzierung ab Klasse 7) und der Schulaufsicht zu belegen (schulfachliches Votum der unteren Schulaufsicht bzw. des schulfachlichen Dezernats bei der Bezirksregierung). Die Entscheidung über die Anträge auf Einrichtung einer ILG an einer einzügigen Hauptschule ist erst möglich, wenn die endgültigen Anmeldezahlen vorliegen.

Die Einrichtung einer ILG erfolgt ausschließlich durch das Dezernat 48 unter Mitzeichnung des jeweils zuständigen schulfachlichen Dezernenten.

AO-SF und VV

Heft 1104

Korrektur
Stand: 08/2011

Seite

Die Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF) und die Verwaltungsvorschriften (VVzAO-SF) sind geändert worden:

- A. Die Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF)** vom 29. April 2005 (GV. NRW. S. 538, ber. S. 625), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz NRW vom 10. Juli 2011 (GV. NRW. S. 365/ABl. NRW.8/11S. 431/BASS 13 - 41 Nr. 2.1 - bereits in **BASS** 2011/2012 berücksichtigt) ist wie folgt geändert worden:
1. § 21 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst: 9
„(6) Die Zeugnisse in den Klassen 1 bis 4 beschreiben die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern. Das Versetzungszeugnis in die Klasse 3 und die Zeugnisse der Klassen 3 und 4 enthalten darüber hinaus Noten für die Fächer. Die Zeugnisse ab Klasse 5 enthalten Noten für die Fächer. Alle Zeugnisse enthalten außerdem die nach § 49 Absatz 2 und 3 SchulG erforderlichen Angaben.“
 2. § 25 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: 10
„(4) § 21 Absatz 6 gilt entsprechend.“
 3. § 28 wird wie folgt geändert: 10
 - a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Alle Zeugnisse beschreiben die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern und enthalten die nach § 49 Absatz 2 und 3 SchulG erforderlichen Angaben.“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.
 4. § 43 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst: „(8) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium unterrichtet die Landesregierung bis zum 31. Dezember 2015 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.“ 12
- B. Die Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (VVzAO-SF)** sind mit RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 15. 12. 2010 (ABl. NRW. 1/11 S. 43/8/11 S. 438/BASS 13-41 Nr. 2.2 - bereits in **BASS** 2011/2012 berücksichtigt) wie folgt geändert worden:
1. Nach Nummer 13.13 VVzAO-SF wird folgende Nummer 13.14 angefügt: 8
„13.14 Die Schulaufsichtsbehörde kann in der Sekundarstufe I für Schülerinnen und Schüler, die nach den Vorgaben der allgemeinen Schulen unterrichtet werden, allein Orte sonderpädagogischer Förderung mit einem Angebot des Bildungsganges (Nummer 14.21) bestimmen, den die Schülerin oder der Schüler auf Grund der bisherigen Schullaufbahn voraussichtlich mit Erfolg abschließen wird.“
 2. VV 37.11 erhält folgende Fassung: 11
„37.11 Nach § 20 Absätze 7 und 8 SchulG (BASS 1-1) kann die Schulaufsicht mit Zustimmung des Schulträgers Gemeinsamen Unterricht und Integrative Lerngruppen einrichten. Die Schulkonferenz ist an der Entscheidung durch den Schulträger nach § 65 Absatz 2 Nummer 22 und § 76 Nummer 8 SchulG im Wege der Anhörung zu beteiligen. Eine Zustimmung der Schulkonferenz für die Einrichtung von Gemeinsamen Unterricht oder Integrativer Lerngruppen ist nicht erforderlich. Die Schulkonferenz kann nach § 65 Absatz 2 Nummer 8 SchulG selbst initiativ werden und die Einrichtung von Gemeinsamen Unterricht oder von Integrativen Lerngruppen vorschlagen. Für Integrative Lerngruppen gilt der Runderlass vom 19. 5. 2005 (BASS 13-41 Nr. 3).“
 3. Nach VV 37.12 werden folgende VV 37.13 und 37.14 angefügt: 11
 - „37.13 Die Schulaufsichtsbehörde berät die Eltern, die wünschen, dass ihr Kind im Gemeinsamen Unterricht oder in einer Integrativen Lerngruppe beschult wird, ob dies an einer allgemeinen Schule in zumutbarer Entfernung realisiert werden kann,
 - 37.14 Die Schulaufsichtsbehörde prüft gemeinsam mit dem Schulträger für die Eltern transparent, wie die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt werden können. Die Eltern werden aktiv in diesen Prozess einbezogen.
Dem Wunsch der Eltern auf Gemeinsamen Unterricht nicht zu entsprechen, bedarf einer umfassenden Begründung der Schulaufsichtsbehörde. Kann dem Elternwunsch wegen fehlender Barrierefreiheit nicht nachgekommen werden, fügt sie ihrer Entscheidung die Darlegung des Schulträgers bei.“ 11

Gemeinde Alpen

DER BÜRGERMEISTER



Gemeinde Alpen, Postfach 11 40, 46515 Alpen

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 48
Postfach 300865
40408 Düsseldorf

auf dem Dienstweg
über das Schulamt Kreis Wesel

Rathaus Rathausstr. 5
46519 Alpen
Internet www.alpen.de
E-mail info@alpen.de
ludger.funke@alpen.de

Telefon (0 28 02)91 20
Durchwahl 9 12-510
Telefax (02802)91 2-9 12

Auskunft erteilt Herr Funke
Zimmer 218
Aktenzeichen FB 02
Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen

Datum **2012-02-14**

Antrag auf Einrichtung einer Integrativen Lerngruppe (ILG)
an der **Sekundarschule** Alpen - Sek.stufe I - zum **01.08.2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bescheid vom **07.02.2012** wurde die Errichtung einer **Sekundarschule** in Alpen zum Schuljahresbeginn 2012/2013 (01.08.2012), vorbehaltlich entsprechender **Anmeldezahlen**, genehmigt.

Gern § 20 Abs. 8 SchulG NRW beantrage ich hiermit zum 01.08.2012 die Einrichtung einer Integrativen Lerngruppe (ILG), für fünf Kinder mit sonderpädagog., Förderbedarf, an der **Sekundarschule** Alpen.

Die Sachausstattung sowie geeignete Räumlichkeiten sind vorhanden bzw. werden gem. § 79 SchG NRW seitens des **Schulträgers** zur Verfügung gestellt.

Ein entsprechender Ratsbeschluss sowie das schuleigene Konzept werden zeitnah gefasst bzw. entsprechend nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
(Ahlis)

Sprechzeiten
montags bis freitags 8.00 bis 12.00 Uhr
dienstags 14.00 bis 18.00 Uhr
donnerstags 14.00 bis 17.00 Uhr

Bankkonten der Gemeindekasse
Sparkasse am Niederrhein (BLZ 354 500 00) Konto-Nr. 1102 000 104
Volksbank Niederrhein eG Alpen (BLZ 354 611 06) Konto-Nr. 100 586 010
Postgiroamt Köln (BLZ 370 100 50) Konto-Nr. 24 124-500